

BAK News

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **9 (1994)**

Heft 3: **Bulletin**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

BAK NEWS

Einführung einer Prioritätenordnung im Bereich Denkmalpflege

Der Bundesrat hat von der Prioritätenordnung Kenntnis genommen, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gemäss Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz) im Bereich Denkmalpflege erlassen hat. Prioritätenordnungen sind von den zuständigen Stellen dann zu erstellen, wenn die eingereichten oder die zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen.

Seit der Aufhebung der Dringlichkeitsordnung bei den Denkmalpflegegeschäften Ende 1989 haben einerseits die Gesuche sehr stark zugenommen, andererseits hat die prekäre finanzielle Lage des Bundes auch im Bereich der Denkmalpflege zu massiven Kreditkürzungen geführt. Angesichts dieser Entwicklung sah sich das EDI gemäss Subventionengesetz gezwungen, eine Prioritätenordnung im Denkmalpflegebereich zu erstellen. Diese sieht vor, in erster Priorität Geschäfte zu berücksichtigen, die Massnahmen zur Erhaltung gefährdeter Einzelobjekte betreffen. Zu unterstützen sind insbesondere Objekte, die ohne Bundeshilfe gefährdet wären. Archäologische Notgrabungen und Restaurierungsvorhaben mit spezifisch denkmalpflegerischer Fragestellung fallen ebenfalls in die erste Priorität. Die zweite Priorität umfasst Objekte und Massnahmen in finanzstarken Kantonen. Bauunterhalt, zeitlich aufschieb- bare archäologische Massnahmen und die Erarbeitung von Dokumentationen, die ausschliesslich wissenschaftlichen Zielen dienen, haben dritte Priorität.

Unabhängig von ihrer Prioritätenzuordnung kann jede sachlich oder zeitlich dringliche Rettungsmassnahme subventioniert werden, sofern eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist. Diese Ausnahme bleibt einzigartigen und besonders gefährdeten Objekten vorbehalten. Die Prioritätenordnung lässt andererseits die Möglichkeit zu, bei Erschöpfung der verfügbaren Kredite auch Geschäfte der ersten Priorität abzulehnen.

Diese Prioritätenordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Sie gilt für alle nach Inkrafttreten eingereichten Gesuche, sowie für Gesuche der Jahre 1993 und 1994, deren Eingang mit einem Hinweis auf den bevorstehenden Erlass einer Prioritätenordnung bestätigt worden war. – Auskunft: Johann Mürner, Chef Sektion Heimatschutz/Denkmalpflege, Bundesamt für Kultur, T 031 322 80 59

EDI
Presse- und Informationsdienst

Für eine Stärkung von Archäologie und Denkmalpflege

Anfangs August 1994 ist der Verband Schweizerischer Kantonsarchäologen (VSK) mit einer 'Aufforderung an die Bundesbehörden, Archäologie und Denkmalpflege in der Schweiz fachlich und finanziell wieder besser zu unterstützen' an die eidg. Parlamentarier und an die Medien gelangt. Die NIKE veröffentlicht den vollständigen Text des VSK sowie die Replik des Bundesamtes für Kultur (BAK).

Vo

«Der Verband Schweizerischer Kantonsarchäologen hat sich schon seit vielen Jahren immer wieder mit der subsidiären Tätigkeit des Bundes in Archäologie und Denkmalpflege befasst. Er hat dabei feststellen müssen, dass sich die Bundeshilfe zunehmend verschlechterte. Zuerst waren es vor allem Rückstände bei der Auszahlung zugesprochener Subventionen, die manche Behörden von Kantonen und anderen Gemeinwesen in Schwierigkeiten brachten und die Bereitschaft lähmten, wichtige Empfehlungen der Bundesinstanzen weiterhin zu beherzigen. Für die Archäologie kam hinzu, dass diese in der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege nur ungenügend vertreten war und keine Bundesinstitute Hilfe bei dringenden archäologischen Rettungsuntersuchungen anbieten konnten.

Der VSK ist sich wohl bewusst, dass die Verantwortung für das kulturelle Erbe bei den Kantonen liegt. Die Kulturhoheit der Kantone entbindet jedoch den Bund nicht der Pflicht, soweit es im Interesse des ganzen Landes liegt, koordinierend und subsidiär zu wirken. Die eidgenössischen Räte haben dies schon im letzten Jahrhundert erkannt und seither durch verschiedenste Beschlüsse immer wieder aufs Neue bestätigt.

So sollte das Landesmuseum gemäss Botschaft des Bundesrates 1889 ein 'Centrum für sämtliche archäologische, historische und antiquarische Forschung in dem ganzen Gebiet der Schweiz' werden. Dazu ist es allerdings nie gekommen. Weder für die Entwicklung neuer Ausgrabungstechniken und Prospektionsmethoden, den wichtigen Einsatz von EDV noch bei der Ausbildung von technischem Grabungspersonal stehen den Kantonsarchäologen Bundesinstitute hilfreich bei.

Einige Hoffnung setzte der VSK auf die Reorganisationen im Bundesamt für Kultur, sieht heute jedoch, dass eher eine negative Entwicklung eingetreten ist. Die Absicht, die Kompetenzen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege zu beschneiden und die Expertentätigkeit einzuschränken, ruft beim VSK grösste Bedenken hervor. Kulturgut kann nicht durch blosser Verwaltung erhalten bleiben; es braucht Pflege. Die kantonalen archäologischen

BAK NEWS

Dienste benötigen oft Hilfe. Sie suchen verantwortliche Mitträger von Fachentscheiden und profitieren vom Ansehen der Bundesexperten bei der Propagierung der richtigen Rettungsmassnahmen. Das Expertensystem der EKD sollte nicht ab-, sondern ausgebaut werden. Die Auswahl der Experten aus einem breiten Kreis verhindert Einseitigkeit bei der Zusage von Mitteln und wirkt Dogmatisierung entgegen. Die Festlegung der Bedingungen, unter denen eine Hilfeleistung durch den Bund erfolgt, und die ständige Begleitung der vom Bund unterstützten archäologischen Rettungsuntersuchungen ist nur Experten möglich, die mit der archäologischen Forschung und den kantonalen Einrichtungen bestens vertraut sind. Gerade dann, wenn die Mittel knapp sind, müssen die Prioritäten der Hilfeleistung von ausgewiesenen Experten gesetzt werden.

Die Mittel, die dem Bundesamt für Kultur für Beiträge an Restaurierungen und archäologischen Massnahmen zur Verfügung gestellt werden, sind seit 1986 von 46,3 Mio auf 27,3 Mio gekürzt worden. Jeder Verzicht auf archäologische Untersuchungen führt zur Zerstörung von wichtigen Zeugen der eigenen Vergangenheit und einzigartigen Fundgegenständen. Dieser Sachverhalt ist offensichtlich auch im BAK (Bundesamt für Kultur) klar erkannt worden, und man hat ihm in der Prioritätenordnung gebührend Rechnung getragen. Dafür ist der VSK sehr dankbar.

Grotesk ist der Umstand, dass manche Kantonsarchäologen Angebote zur unentgeltlichen Beschäftigung von Arbeitslosen erhalten (Arbeitsbeschaffungsmassnahmen), gleichzeitig aber benötigt werden, Fachpersonal, mit dessen Hilfe allein ein sinnvoller Einsatz der Arbeitslosen möglich wäre, zu entlassen.

Die Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Kantonsarchäologen haben beobachtet, dass heute wieder vermehrt wichtige Fundstellen und Denkmäler ohne vorherige sachgerechte Untersuchung der Zerstörung preisgegeben werden. Zum besseren Schutz dieses kulturellen Erbes sind die Kantone auf die fachliche und finanzielle Hilfe durch den Bund angewiesen.

Der VSK ruft alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf, keinen Schritt zu unterlassen, der hier etwas verbessern könnte».

VSK

«Der Verband Schweizerischer Kantonsarchäologen (VSK) hat in einer am 2. August 1994 veröffentlichten Resolution seine Sorge um die weitere Entwicklung der Archäologie in der Schweiz dargelegt. Das Bundesamt für Kultur (BAK) hat Verständnis für diese Befürchtungen. Der Bund will bei der laufenden Restrukturierung die Beratung durch seine Experten ausbauen und durch Anwendung einer Prioritätenordnung von einer 'Giesskannen-Subventionierung' abrücken.

Das Bundesamt für Kultur (BAK) hat aus der Presse von einer Resolution des Verbandes Schweizerischer Kantonsarchäologen (VSK) erfahren. Da einige Behauptungen und Angaben in der Resolution der Kantonsarchäologen nicht zutreffen, nimmt das Bundesamt für Kultur dazu Stellung.

1. Die Besorgnis der VSK stösst beim BAK auf viel Verständnis. Angesichts der wieder regen Bautätigkeit gilt es, zahlreiche Stätten von geschichtlicher Bedeutung zu erforschen und zu erhalten. Dafür sind bedeutende Geldmittel nötig.

Die Beteiligung des Bundes an Massnahmen der archäologischen Forschung erfolgt im Rahmen der Fördertätigkeit der Denkmalpflege. Unvollständig ist die Behauptung, dass die für die Archäologie zur Verfügung stehenden Mittel in der Vergangenheit drastisch gekürzt worden seien. Richtig ist, dass heute nur noch 28 Millionen zur Verfügung stehen. In erster Linie hatte dabei die Denkmalpflege unter den Budgetrestriktionen zu leiden.

2. Die Budgetkürzungen im Bereich der Kulturgüterwahrung sind bedauerlich, doch muss auch die Kultur zur Sanierung des Bundeshaushalts beitragen. Die in den vergangenen Jahren reduzierten Bundesmittel für die Denkmalpflege müssen heute vermehrt auf Schwerpunkte konzentriert werden. Um dies sicherzustellen hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Prioritätenordnung für die Denkmalpflege erlassen und auf den 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt. Dies ermöglicht dem BAK eine gezielte Nutzung der verfügbaren Kredite und verhindert eine Subventionierung nach dem 'Giesskannen-Prinzip'. Dass dabei den Bedürfnissen der Archäologie besondere Beachtung geschenkt worden ist, ergibt sich aus der privilegierten Stellung dringlicher archäologischer Massnahmen innerhalb dieser Prioritätenordnung.

3. Es trifft zu, dass das BAK zur Zeit die bestehenden Strukturen im Bereich der Denkmalpflege überprüft und zeitgemässe Lösungen für die diagnostizierten Probleme sucht. Das Bedürfnis der kantonalen Fachstellen für die Archäologie nach praktischer und sachkundiger Unterstützung durch Bundesexperten ist jedoch unbestritten. Ein Abbau der Beratungstätigkeit steht deshalb nicht zur Diskussion. Gerade in einer Zeit knapper finanzieller Mittel ist es wichtig, den Kantonen ideelle Unterstützung in Form von Beratung zukommen zu lassen.

4. Gesuche im Bereich der Denkmalpflege und der Archäologie werden dem BAK von den kantonalen Fachstellen eingereicht. Die damit verbundenen archäologischen